

Kennzeichnung von Behältnissen

- bei Abgabe von Arzneimittel-Teilmengen in unveränderter Form

Gemäß § 21 Abs. 2a Satz 4 AMG darf eine Tierärztin/ein Tierarzt ein Arzneimittel in unveränderter Form abfüllen, umfüllen und verpacken, soweit

- keine Fertigarzneimittel in für den Einzelfall geeigneten Packungsgrößen im Handel verfügbar sind
oder
- in sonstigen Fällen das Behältnis oder jede andere Form der Arzneimittelverpackung, die unmittelbar mit dem Arzneimittel in Berührung kommt, nicht beschädigt wird.

Sofern die Abgabe von Teilmengen erforderlich ist und die o.g. Voraussetzungen erfüllt sind, sind die Abgabebehältnisse gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 TÄHAV wie folgt zu kennzeichnen:

- Name des pharmazeutischen Unternehmens
- Bezeichnung des Arzneimittels
- Chargenbezeichnung
- Verfallsdatum
- Name und Praxisanschrift der/des behandelnden Tierärztin/Tierarztes
- abgegebene Menge

Eine Kopie der Packungsbeilage ist zusätzlich beizufügen (Ausnahme s. § 11 Abs. 6 AMG).